



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 425
Postfach 8001
55003 Mainz

VORAB PER E-MAIL 425-postfach@bnetza.de

**Mitteilung Nr. 566/2010 im Amtsblatt der BNetzA Nr. 20 vom
20.10.2010 - Anhörung zum Entwurf der Technischen Richtlinie
Notrufverbindungen**

Berlin, den

16.12.2010

Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Herr Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 20. Oktober den Entwurf einer
"Technischen Richtlinie Notrufverbindungen" veröffentlicht (Amtsblatt
20/2010) und zur Kommentierung freigegeben. Die IEN nimmt die
Gelegenheit zur Stellungnahme des Entwurfs nachfolgend gerne wahr.

Über die nachfolgenden Ausführungen hinaus, verweist die IEN auf die
individuellen Stellungnahmen ihrer Mitgliedsunternehmen.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN begrüßt zunächst das Bestreben der BNetzA, die technischen
Vorgaben des Notrufs an die allgemeinen technologischen Entwicklungen
anzupassen. Allerdings erachtet die IEN den Entwurf der TR Notruf in
seiner aktuellen Fassung einerseits als in grundsätzlicher Hinsicht
problematisch und andererseits hinsichtlich einiger konkreter Vorgaben
noch für überarbeitungswürdig.

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Orange Business
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Andreas Schweizer

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Insbesondere führt die frühzeitige Umsetzung des Entwurfs der Technischen Richtlinie Notruf (nachfolgend „TR Notruf“ oder „TR-E“ genannt) nach Auffassung der IEN zu nicht hinnehmbaren finanziellen Belastungen der verpflichteten Unternehmen von jeweils bis zu zweistelligen Millionenbeträgen in die zudem in nächster Zukunft auslaufende PSTN-Technologie (s. dazu nachfolgend detailliert unter: „III. Implementierungskosten der TR Notruf in PSTN- und NGN-Netzen“, „IV. Bewertung einzelner Regelungen“, „Zu Ziff. 6.6 Notrufbegleitende Informationen“). Die technischen Anforderungen des TR-E wären mit heute am Markt verfügbaren Systemen trotz international definierter Standards nicht kurzfristig realisierbar.

II. Drohende Rechtswidrigkeit der Technischen Richtlinie Notruf

Aus Sicht der IEN ist die Abdeckung der Vorgaben der TR Notruf von der Ermächtigungsgrundlage der BNetzA zweifelhaft. Die Ermächtigung zum Erlass einer Technischen Richtlinie ergibt sich aus § 108 Abs. 3 TKG. Die Technische Richtlinie soll einen der in § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 TKG aufgeführten Inhalte einer Regelung unterwerfen. Gleichzeitig sind diese Inhalte ihrerseits in einer Rechtsverordnung, der Notrufverordnung (nachfolgend NotrufV genannt), geregelt, welche aufgrund der Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 TKG erlassen wurde.

Problematisch ist dabei nach Auffassung der IEN die aktuelle Novellierung des TKG, welche erhebliche Änderungen gegenüber den aktuellen gesetzlichen Vorgaben des § 108 TKG vorsieht. Es dürften sich zudem aus den geänderten Vorgaben des TKG auch ein Anpassungsbedarf der nachrangigen NotrufV ergeben.

Als Beispiel für eine mögliche Kollision der TR Notruf mit den höherrangigen Vorgaben kann die Verpflichtung in Ziff. 6.6 der TR Notruf herangezogen werden. Danach gilt die Verpflichtung, dass die Standortdaten des Notrufenden als notrufbegleitende Information den Notrufabfragestellen zusammen mit der Notrufverbindung zu übergeben sind. Eine derartige Übergabe der Standortinformation als Bestandteil der Notrufverbindung kann jedoch nur im sogenannten „Pull“-Verfahren sichergestellt werden, bei dem die Standortinformation vor Herstellung der Notrufverbindung in einer Datenbank abgefragt wird. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass im Widerspruch zu dieser Vorgabe in Ziff. 6.6.4.3 TR Notruf ein „Push“-Verfahren (Nutzung des „user-to-user information“-Parameters) zwingend vorgesehen ist. Aus diesen Gründen dürfte vorliegend ein Widerspruch zu den Vorgaben des TKG oder der Notrufverordnung als höherrangiges Recht drohen. Die nach der TR Notruf Verpflichteten wären zu hohen Investitionen in den Aufbau eines „Push“-Verfahrens verpflichtet, welche unmittelbar nach Inkrafttreten des novellierten TKG durch mögliche anderweitige Festlegungen des Gesetz- und

Verordnungsgebers im TKG oder der Notrufverordnung auf das „Pull“-Verfahren entwertet werden könnten.

Um Regelungskollisionen oder –lücken zu vermeiden, regt die IEN dringend an, die Einführung der TR Notruf zu verschieben und diese nach Inkrafttreten des novellierten TKG und der daran angepassten Notrufverordnung auf Anpassungsbedarf zu untersuchen und entsprechend abzuändern. Mit der Veröffentlichung des Entwurfs der TR Notruf zur Unzeit würde die BNetzA in Kauf nehmen, dass diese unmittelbar nach ihrem Erlass durch Verstoß gegen novelliertes höherrangiges Recht rechtswidrig zu werden droht, so dass diese bereits formaljuristisch angreifbar wäre und die BNetzA sich schlimmstenfalls dem unnötigen Risiko der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der betroffenen Unternehmen aussetzen würde.

Gleichzeitig möchte die IEN in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Anbieter im Rahmen der TR Notruf lediglich dazu verpflichtet werden sollten, bei jeder Notrufverbindung die notrufbegleitenden Informationen/ Standortinformationen zur Verfügung stellen zu müssen, ohne dabei auf die Verwendung einer bestimmter Technologie verpflichtet zu sein. Nur auf diese Weise kann dem grundsätzlich auch in diesem Bereich geltenden Regulierungsziel der Wahrung der Technologieutralität Rechnung getragen werden.

III. Implementierungskosten der TR Notruf in PSTN- und NGN- Netzen

1. Leistungsmerkmal „User-to-user“

Die TR Notruf legt fest, dass die Standortdaten der notrufenden Teilnehmer an die Leitstellen mit Hilfe des Leistungsmerkmals „user-to-user“ übermittelt werden sollen, welches im Rahmen des international standardisierten Leistungsmerkmals „User-to-user“ in dieser Form nicht vorgesehen ist (wie die BNetzA selbst ausführt, siehe Ziff. 6.6.4.4).

Bei der Übertragung der Standortdaten sollen jedoch entgegen dem international spezifizierten Leistungsmerkmal die Informationen nicht von „user-to-user“ ausgetauscht werden, sondern stattdessen von dem Netzwerk bzw. der Vermittlungsstelle zu dem „user“, der die Leitstelle betreibt. Somit wird durch die TR Notruf die Implementierung eines gänzlich neuen Leistungsmerkmals, das im Folgenden als „network-to-user“ bezeichnet werden soll, gefordert, das nicht lediglich eine Modifikation des ursprünglichen Leistungsmerkmals darstellt.

Die TR Notruf ignoriert dabei den Umstand, dass die Standortdaten in marktüblichen PSTN-Vermittlungssystemen (z. B. EWSD, Nortel etc.) nicht verfügbar sind, so dass die Übertragung der Standortinformationen von den jeweiligen Datenbanken an die Vermittlungstechnik derzeit nicht möglich ist

und zudem nicht übergeben werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Daten während des Verbindungsaufbaus in Echtzeit abgefragt werden müssten. Die Abfrage erfolgt nicht in der Vermittlungstechnik, sondern im jeweiligen IN-System, wobei auch hier keine Schnittstelle besteht, über die diese Daten in die Signalisierung übertragen werden könnten.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass die in der TR Notruf vorgeschlagene Methode zur Übermittlung der Standortdaten weder standardkonform noch vollständig beschrieben ist. Zur Implementierung des neuen Leistungsmerkmals „network-to-user“ sind weitergehende Spezifikationen, die auch die benötigten Schnittstellen und das Zusammenwirken mit anderen Systemen berücksichtigen, erforderlich. Sollte sich dieses in der TR Notruf geforderte neue Leistungsmerkmal überhaupt umsetzen lassen, so wird sich nach Auffassung der IEN diese Komplexität in den Entwicklungskosten, die im Folgenden näher betrachtet werden sollen, widerspiegeln.

2. Untragbar hohe Implementierungskosten des Leistungsmerkmals „Network-to-user“

Die genauen Entwicklungskosten können nicht mit letzter Sicherheit bestimmt werden, da die TR-E in etlichen Punkten zu unpräzise ist, um die die Hersteller in die Lage zu versetzen, eine abschließende verbindliche Kostenschätzung abzugeben. Da die Entwicklung der meisten PSTN-Vermittlungssysteme abgeschlossen ist, erscheint es nach Auffassung der IEN zweifelhaft, ob das eben nicht standardkonforme Leistungsmerkmal „Network-to-user“ überhaupt noch entwickelt werden kann.

Jedenfalls kann nach der einem IEN-Mitgliedsunternehmen vorliegenden Kostenschätzung hinsichtlich der EWSD-Vermittlungssysteme von Kosten in zweistelliger Millionenhöhe ausgegangen werden, um zunächst das aktuelle Software-Release zu erwerben, auf dem sodann die neuen Anforderungen umgesetzt werden müssten.

Da die Mehrkosten nicht auf die Verbraucher umgelegt werden können und in Anbetracht der sehr geringen Margen im Festnetz sowie der Tatsache, dass die PSTN-Technologie in naher Zukunft durch NGN-Technologie ersetzt werden wird, lässt sich ein solcher Betrag in keinem Falle wirtschaftlich rechtfertigen und stellt eine unverhältnismäßige Belastung der verpflichteten Unternehmen dar.

3. Unterordnung der Interessen der Unternehmen unter die Interessen der Bedarfsträger

Die Einführung des neuen, nicht standardisierten Leistungsmerkmal „Network-to-user“ wird vom TR-E damit begründet, dass „[...] die ISUP-Parameter, die geeignet wären, Standortdaten zu übermitteln, nicht im

DSS1-Protokoll unterstützt werden und damit auch nicht über den Notruf-Anschluss übertragen werden können.“ (Ziff. 6.6.4.4).

Seite 5 | 12
16.12.2010

Die Motivation zur Nutzung des Leistungsmerkmals „user-to-user“ erfolgt somit anhand des Bedürfnisses der Bedarfsträger, aus allen Netzen die Standortinformationen über eine einheitliche Schnittstelle übermittelt zu bekommen, d. h. die Unternehmen haben sich den Bedürfnissen der Bedarfsträger ohne Betrachtung der Implementierungskosten unterzuordnen. Durch die damit verbundene langfristige Festlegung der Schnittstelle zu den Bedarfsträgern (s. Ziff. 7.3) wären die Unternehmen gezwungen, trotz der Migration auf die NGN-Technologie die Anbindung der Bedarfsträger durch das DSS1-Protokoll auf lange Sicht sicherstellen zu müssen sowie darüber hinaus für jede Ursprungstechnologie ein separates Mapping in das „User-to-user“-Informationselement einrichten müssen (s. Ziff. 6.6.4). Dieses Mapping wird im TR-E weder beschrieben noch berücksichtigt. Somit ist es aus Sicht der IEN derzeit auch nicht ersichtlich, ob dies standardkonform erfolgen kann. Ebenso stellt sich die Frage, wie die Standortinformationen in die jeweilige Signalisierung (z.B. SIP) eingefügt werden können. Es ist davon auszugehen, dass wie im ISDN-Protokoll hier individuelle, kostenintensive Lösungen erforderlich sein werden.

Gerade an diesem Punkt erachtet es die IEN als zweifelhaft, inwieweit die BNetzA über ein Gesamtkonzept für die Übertragung der Standortinformationen über alle Technologien verfügt. Es wird vielmehr mit der vorgelegten TR Notruf eine auf das ISUP-Protokoll begrenzte, zudem nicht standardkonforme Lösung vorgeschlagen. Letztendlich ist die TR Notruf damit als in technischer Hinsicht rückschrittlich anzusehen, da außerdem ungeregelt bleibt, wie die Information in NGN-Netzen übermittelt werden soll.

Vor diesem Hintergrund verstößt die TR Notruf auch gegen den im TKG normierten Grundsatz der Technologieneutralität. Die IEN fordert daher dringend ein zukunftsfähiges Konzept, das eine technologieneutrale Übertragung der Standortdaten vorsieht. Hierbei sind protokollunabhängige Schnittstellen zur Übertragung der Standortdaten zu bevorzugen, die bereits heute verfügbar sind, wie nachfolgend dargestellt werden soll.

4. Verhältnismäßige Alternativen zum Leistungsmerkmal „network-to-user“

Nach Auffassung der IEN existieren in der Praxis Alternativen zum Leistungsmerkmal „network-to-user“, welche auch verhältnismäßig sind. Die seit langer Zeit im Festnetz praktizierte Ermittlung des Standortes im Rahmen des sogenannten „Meschede-Verfahrens“ für die Festnetze wird als hinreichend bekannt vorausgesetzt und soll mithin hier nicht weiter erläutert werden.

Darüber hinaus existiert mit dem automatisierten Auskunftsverfahren gemäß § 112 TKG bereits ein eingeführtes Verfahren zur Ermittlung des Standortes, welches unabhängig von jeglicher Signalisierung in den Netzen betrieben werden kann. Es sollte untersucht werden, ob aufbauend auf diesem Verfahren ein zur Übermittlung der Standortdaten besser geeignetes Verfahren entwickelt werden kann. Dass dies grundlegend möglich ist, legt die Existenz von am Markt bereits verfügbaren kommerziellen Produkten nahe, die zur Realisierung des automatisierten Auskunftsverfahrens betrieben werden.

IV. Bewertung einzelner Regelungen

Zu 4. Legaldefinitionen

Die in Ziff. 4 TR Notruf vorgenommenen 31 Legaldefinitionen, welche zusätzlich zu den in § 3 TKG definierten Begriffen gelten sollen, stehen teilweise im Widerspruch zu der aktuellen Fassung des TKG sowie dem Referententwurf zur Novellierung des TKG. Dies birgt die Gefahr, dass die TR Notruf gegen die Ermächtigungsgrundlage in § 108 Abs. 3 TKG (zukünftig möglicherweise § 108 Abs. 4 TKG) verstößt.

So definiert Ziff. 4 TR Notruf den Begriff des Notrufenden als „*Nutzer eines Endgerätes, der den Anbieter des öffentlich zugänglichen Telefondienstes auffordert, eine Notrufverbindung herzustellen.*“ Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass der aktuelle Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen“ aus rechtlichen Erwägungen beabsichtigt, § 108 TKG dahingehend zu ändern, dass nun der Endkunde (vgl. § 3 Nr. 8 TKG) Anspruchsberechtigter sein soll. Zudem soll auch nicht mehr ein „*öffentlich zugänglicher Telefondienst*“ (s. Ziff. 4 TR Notruf) Anspruchsvoraussetzung für Notrufe sein, sondern der Erbringer von „*öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten*“.

Ebenfalls besteht die Gefahr, dass sich die Definitionen der TR Notruf und des TKG widersprechen. So beabsichtigt die TR Notruf zum Beispiel den Begriff der „*national signifikanten Rufnummer*“ zu definieren, der bereits auf Grundlage des TKG (vgl. § 66j TKG - § 66k TKG-E) aufgeführt wird. Hierbei bleibt unbeachtet, dass sich zur Regelung des bisherigen § 66j TKG bereits eine Anwendungspraxis herausgebildet hat, in welche durch eine Legaldefinition des Begriffs im Rahmen der TR Notruf eingegriffen würde. Es entsteht somit die Gefahr, dass sich der im Rahmen des TKG verwendete Begriff der „*national signifikanten Rufnummer*“ unabhängig von der Legaldefinition in Ziff. 4 TK Notruf weiterentwickelt. Obwohl die IEN davon ausgeht, dass sich die verschiedenen Referate, die bereits bisher mit der Auslegung des Begriffs der „*national signifikanten Rufnummer*“ betraut waren, im Vorfeld der Veröffentlichung der TR Notruf über eine Legaldefinition abgestimmt haben, möchte sie jedoch anregen, nicht auf

untergeordneter Richtlinienenebene in Definitionen eines Bundesgesetzes einzugreifen.

Darüber hinaus werden in Ziff. 4 TR Notruf aus Sicht der IEN Begriffe nicht hinreichend technologieneutral definiert. So ist zum Beispiel anhand der gewählten Definitionen für „Kernnetz“, „Konzentratornetz“ oder „Hauptverteiler“ nicht nachvollziehbar, welche Entsprechung diese Definitionen in einem VoIP-basierten Technologieumfeld, wie es heute schon bei den meisten Unternehmen in Deutschland ganz oder teilweise vorhanden ist, haben. Insbesondere wird nicht klargestellt, ob diese TR Notruf überhaupt Anwendung findet, wenn eine von dem traditionellen PSTN-Sprachnetz abweichende Netztechnologie verwendet wird.

Zu 6 Anforderungen an die Notrufverbindungen

In den Kapiteln 6.1 „Verfügbarkeit“, 6.2 „Verbindungsdauer“ und 6.3 „Sprachqualität“ wird die Qualität der Notrufverbindungen definiert. Beschreibt die TR Notruf im Übrigen ausschließlich die Übertragung und Beschaffenheit der Standortdaten, so wird hier der Versuch unternommen, darüber hinaus eine Mindestqualität für – aber nicht nur – Notrufe zu definieren. Diese Definition ist nach Auffassung der IEN jedoch weder von § 6 NotrufV noch von § 108 TKG abgedeckt und folglich aus der TR Notruf zu streichen.

Zu 6.3 Sprachübertragungsqualität

Dieser Abschnitt sollte nach Meinung der IEN gestrichen werden, da eine erforderliche Rechtsgrundlage fehlt.

Die TR Notruf selbst verweist in Abschnitt 1 auf die „Verordnung über Notrufverbindungen“ (NotrufV). Diese enthält aber keine Hinweise auf die Sprachübertragungsqualität.

Aus Sicht der IEN besteht die Notwendigkeit zu einer Festlegung der Sprachübertragungsqualität nicht. Die Sprachübertragungsqualität ist in den letzten Jahren nicht Gegenstand von Erörterungen oder gar Beschwerden gewesen. Die regulatorischen Vorgaben haben sich vielmehr sogar gelockert. Bis zur Mitte des Jahrzehnts wurden bestimmte Parameter des Sprachtelefondienstes noch von der BNetzA veröffentlicht. Insofern spiegelt sich im Entwurf der TR Notruf eine Umkehr der bisherigen Praxis wider.

Die TR Notruf lässt zudem offen, welche Konsequenzen sich aus der möglichen Nicht-Einhaltung des vorgegeben MOS-Wertes von 3,4 ergeben sollen - d. h., ob auch im Normalbetrieb des Telekommunikationsnetzes der Anruf durchgestellt oder wegen Unterschreitens des Qualitätsstandards abgewiesen werden soll. Sollte die BNetzA gleichwohl an diesem Parameter festhalten, bitte die IEN zumindest zu überdenken, ob die ITU-T P.862 hierfür angemessen ist. Das dort beschriebene Modell basiert auf

„Listening only“-Tests und ist somit für die Kommunikation im Notruffall eher ungeeignet. Die IEN schlägt deshalb vor, das im UAK NGN des AKNN entwickelte Dokument „Ende-zu-Ende-Qualität von Sprachdiensten über die Zusammenschaltung von Next Generation Networks“ als Grundlage zu verwenden. Zum einen ist das Dokument damals von der BNetzA maßgeblich mitentwickelt worden, zum anderen würde es auch den für später geplanten Neuerlass der TR Notruf für IP-Anschlüsse umfassen.

Zu 6.5 Kennzeichnung der Notrufverbindungen

Ziff. 6 beschreibt die „Anforderungen an Notrufverbindungen“, wobei in Ziff. 6.5 keine Anforderungen, sondern bereits die Implementierung für das ISUP-Protokoll beschrieben wird. Aus Sicht der IEN sind die Anforderungen jedoch zunächst technologieneutral zu beschreiben. Gleiches gilt für die Regelungen in Ziff. 6.6.4.1. f.

Hinsichtlich der Entscheidung für die Verfahrensart bei Übermittlung der notrufbegleitenden Informationen/Standortinformationen vertritt die IEN die Ansicht, dass dem „Pull“-Verfahren der Vorzug zu geben ist. Hier bestehen bereits Erfahrungen mit dem derzeit angewendeten „Meschede“-Verfahren; außerdem könnten andere erprobte, ähnliche Datenbankverfahren wie etwa das automatisierte Auskunftsverfahren gem. §112 TKG weiterentwickelt werden.

Alternativ könnte das „Push“-Verfahren zur Anwendung gelangen, wie von einigen Marktteilnehmern gefordert wird.

Auch in diesem Zusammenhang verweist die IEN noch einmal darauf, dass die Anbieter im Rahmen der TR lediglich dazu verpflichtet werden sollten, bei jeder Notrufverbindung die notrufbegleitenden Informationen/Standortinformationen zur Verfügung stellen zu müssen. Die Vorgabe der Verwendung bestimmter Technologien ist zu vermeiden, da ansonsten das in § 1 TKG postulierte Regulierungsziel der Technologieneutralität nicht erreicht würde.

Zu 6.6 Notrufbegleitende Informationen

Wie oben unter II. bereits im Zusammenhang mit der Kollision zu höherrangigem Recht dargestellt, sind gemäß Ziff. 6.6 TR-E die Standortdaten des Notrufenden als notrufbegleitende Information den Notrufabfragestellen zusammen mit der Notrufverbindung zu übergeben. Eine Übergabe der Standortinformation als Bestandteil der Notrufverbindung kann jedoch nur im „Pull“-Verfahren sichergestellt werden. Dies steht im Widerspruch zu Ziff. 6.6.4.3 TR-E, wonach ein „Push“-Verfahren (Nutzung des „user-to-user Information“-Parameters) zwingend vorgesehen ist. Diese Verpflichtung führt somit zu hohen Investitionen der Verpflichteten in den Aufbau eines „Push“-Verfahrens, die durch mögliche künftige Festlegungen auf das „Pull“-Verfahren entwertet werden könnten.

Zu 6.6.2 Kennzeichnung des Telefondienstanbieters

Die TR Notruf beschreibt, dass zur Kennzeichnung des Ursprungsnetzes die Anbieterkennung in Form der ersten Portierungskennung, die dem Teilnehmernetzbetreiber zugeteilt wurde, zu nutzen ist. Somit wird nicht das jeweilige Ursprungsnetz (PSTN oder NGN) gekennzeichnet, sondern nur der eine Netzbetreiber. Gemäß dem Portierungsdatenaustauschverfahren handelt es sich bei zwei Portierungskennungen um zwei separate Datenbanken. So kann aus Sicht der IEN davon ausgegangen werden, dass die Teilnehmerdaten ebenso nach Technologien getrennt geführt werden.

Dabei setzt die TR Notruf voraus, dass es sich hier immer um dasselbe Unternehmen handelt, was in der Praxis allerdings etwa in Anbetracht von möglichen Firmenzusammenschlüssen jedoch nicht sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus sehen die Zuteilungsregeln die Vergabe einer Portierungskennung für Unternehmen ohne Netz vor, so dass in einem Netz mehrere Portierungskennungen implementiert sein können. Dabei ist jedoch unklar, welche dann im Fall von Notrufen zu verwenden wäre.

Die Portierungskennung ist nach Auffassung der IEN somit nicht geeignet, das jeweilige Netz zu ermitteln. Mit der Portierungskennung lässt sich lediglich das Unternehmen, dem die Rufnummern zur Zuteilung an den Endverbraucher überlassen wurden, ermitteln. Diese Information dürfte jedoch für den Bedarfsträger von geringem Interesse und Wert sein.

Zu 6.6.3.1 Standortbestimmung bei nomadischer Nutzung

Bei der nomadischen Nutzung soll schließlich die amtliche Anschrift des aktuell genutzten Netzabschlusspunkts übertragen werden. Geht die TR Notruf bei der Definition des Leistungsmerkmals „Network-to-user“ so weit, dass die einzelnen Informationselemente beschrieben werden, so bleibt die Beschreibung bei der Realisierung der Ermittlung des Ursprungs bei der Trennung von Dienst und Netzzugang sehr oberflächlich. Es sind zwar im nominativen Anhang hierzu mehrere Bilder (Bild I3-2 bis I3-4) verfügbar, jedoch sind diese nach Auffassung der IEN zur Implementierung völlig unzureichend. Es bleibt vollständig offen, wie und in welcher Weise die kaskadierte Abfrage von Datenbanken zur Ermittlung der Standortdaten zu realisieren ist. Darüber hinaus ist nicht sichergestellt, dass in jedem Falle der Ursprung ermittelt werden kann. Sobald der Zugang über ein privates Netz geführt wird, lässt sich der Standort nicht mehr ermitteln. Die IEN regt daher dringend an, dass bevor die TR Notruf hier verpflichtende Wirkung entfalten kann, in jedem Falle weitergehende Spezifikationen zu benennen und verbindlich zu verabschieden sind. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dieses nicht als nationaler Alleingang, sondern

ausschließlich im Rahmen der Internationalen Standardisierung erfolgen darf.

Zu 6.6.4.2 Übertragung der Anbieterkennung

Es ist festzustellen, dass die derzeitige Programmierung der Vermittlungssysteme unserer Verbandsmitglieder nicht vorsieht, in die „user-to-user“-Information einzugreifen. Auch hier wäre eine zusätzliche Neuprogrammierung notwendig, die wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist (s. Ziff. 6.6.4.4 sowie oben „III. Implementierungskosten der TR Notruf in PSTN- und NGN-Netzen“).

Zu 6.6.4.4 Verwendung des User-to-User-Signalling Service

Wie der Entwurf der TR Notruf selbst klarstellt, wird an dieser Stelle eine Abweichung vom Standard verlangt. Dies erfordert eine neue Programmierung der Vermittlungsstellen durch die Lieferanten der Verpflichteten. Die IEN gibt an dieser Stelle zu bedenken, dass die Vermittlungsstellen schon etliche Jahre in Dienst sind und das Ende ihrer Lebenszeit erreicht haben. Die Lieferanten sind somit gar nicht darauf vorbereitet, hier umfangreiche Programmierungen durchzuführen. Daraus würden sich unverhältnismäßig hohen Kosten ergeben, welche einer Technik aufgelastet würden, die demnächst gegen neue NGN-fähige Technik ausgetauscht wird.

Selbst wenn eine Programmierung beauftragt würde, sind die Vorgaben TR Notruf nicht umfangreich genug, um die Programmierung eindeutig zu erledigen. Deshalb werden weitere Absprachen (Standards) der Hersteller notwendig sein. Auch diese Absprachen dürfen nach Auffassung der IEN jedoch kein deutscher Alleingang sein, sondern müssen im internationalen Rahmen erfolgen, was sowohl zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeutet.

Ohne genaue Zahlen vorlegen zu können, lässt sich somit klarstellen, dass die Umsetzung dieser Neu-Programmierung unter wirtschaftlichen Aspekten nicht vertretbar ist.

Zu 8.2.2 Anforderungen an Transitnetze

Im zweiten und dritten Satz von Ziff. 3 findet sich ein erneuter Verweis auf die Sprachqualität. Diesbezüglich verweist die IEN auf ihre obigen Ausführungen und fordert in konsequenter Anwendung dieser Ausführungen die Streichung des Verweises (s. dazu oben zu Ziff. 6.3).

V. Fazit

Zusammenfassend hält der Entwurf der TR Notruf vor dem Hintergrund der vorangestellten Ausführungen nach Auffassung der IEN einer

Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Geeignetheit, als auch der Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Wie bereits ausgeführt, hat die IEN bereits Bedenken bezüglich der Geeignetheit des Entwurfs. Die Ermächtigungsgrundlage der BNetzA zum Erlass einer TR Notruf folgt unmittelbar aus § 108 Abs. 3 TKG, der im Rahmen der TKG-Novellierung derzeit überarbeitet wird. Zudem kann sich aus der Änderung des TKG auch ein Anpassungsbedarf der nachrangigen NotrufV ergeben, die ihrerseits rechtlichen Vorrang gegenüber der TR Notruf hat. Eine zum jetzigen Zeitpunkt erlassene TR Notruf birgt somit das erhebliche Risiko, potentiell zu höherrangigem Recht in Widerspruch zu stehen, weist möglicherweise Regelungslücken auf oder wäre sogar rechtswidrig.

Zudem werden den Verpflichteten erhebliche technische Änderungsvorgaben auferlegt, da die BNetzA mit der TR die Netzbetreiber auffordert, eine neue Funktionalität, die derzeit nicht existiert, zu implementieren. Eine Entwicklung eines nicht standardkonformen Leistungsmerkmals nur zu diesem Zwecke ist zum einen technisch sehr fraglich und zum anderen, wie in dieser Stellungnahme dargelegt wurde, bei einem Investment in zweistelliger Millionenhöhe lediglich für bestehende PSTN-Netze wirtschaftlich nicht akzeptabel.

Die Festlegung der Schnittstelle zu den Bedarfsträgern auf eine veraltete Technologie wird von der IEN als äußerst problematisch gesehen. Ferner lässt die TR Notruf ein Konzept, wie bei zukünftigen Diensten in NGN-Netzen die Standortdaten ermittelt bzw. übertragen werden, völlig vermissen. Letztendlich ist aus diesem Grunde die TR in ihrer Gesamtheit als nicht zukunftsorientiert zu bezeichnen. Nach Auffassung der IEN ist in Anbetracht der unterschiedlichen Netztechnologien ein Verfahren zur Übertragung der Standortdaten protokollunabhängig zu implementieren.

Auch die Erforderlichkeit der Vorgaben der TR Notruf sind aus Sicht der IEN gerade in Anbetracht dessen, dass heute bereits praktizierte Verfahren existieren, zweifelhaft. Auch diesbezüglich ist letztendlich festzustellen, dass der zu erwartende Nutzen für die PSTN-Netze in keinem Verhältnis zum zu betreibenden Aufwand steht. Entsprechend den obigen Ausführungen verweist die IEN auf das „Meschede-Verfahren“ sowie auf das existierende automatisierte Auskunftsverfahren gemäß § 112 TKG. Gerade dieses Auskunftsverfahren sollte, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, nach Auffassung der IEN ausgebaut bzw. erweitert werden.

Hinsichtlich der Frage der Angemessenheit der Maßnahme ist schließlich auf die bereits genannte Notwendigkeit der erforderlichen Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe der Betroffenen zu verweisen.




INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Zudem geht die TR Notruf irrig davon aus, dass die geforderte Technologie in allen Netzen zur Verfügung stehen würde. Sollte die BNetzA an den vorliegenden Vorgaben festhalten wollen, wäre eine Umsetzungsfrist von einem Jahr nach Auffassung der IEN nicht ausreichend. Wesentlich ist, dass zunächst mit den Hersteller der heute vorhandenen Systeme geklärt werden muss, ob eine entsprechende Implementierung der Vorgaben überhaupt möglich ist.

In Anbetracht der dargestellten Umsetzungshindernisse – insbesondere aufgrund der in Ziff. 6.6.4.4 genannten Anforderungen sowie der Vorgabe aus § 7 NotrufV, ist aus Sicht der IEN eine Umsetzungsfrist von mindestens drei Jahren geboten.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN